

## **Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungsgesetzes**

**Vom .... November 2006**

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat das folgende Kirchengesetz erlassen, das hiermit verkündet wird:

### **Artikel 1**

Das Gesetz zur Besoldung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare und Pfarrvikarinnen (Pfarrerbesoldungsgesetz) vom 17. März 1991 (ABl. ELKTh S. 63), zuletzt geändert durch Notgesetz vom 16. Dezember 2005 (ABl. EKM 2006 S. 22, 97), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 1 Geltungsbereich**

(1) Dieses Kirchengesetz regelt die Besoldung der

1. Pfarrer,
2. Pfarrvikare,
3. ordinierten Kirchenbeamten.

(2) Zur Besoldung gehören folgende Dienstbezüge:

1. Grundgehalt abzüglich des wohnungsbezogenen Bestandteils,
2. freie Dienstwohnung oder wohnungsbezogener Bestandteil des Grundgehalts,
3. Familienzuschlag,
4. Zulagen.

(3) Zur Besoldung gehört ferner der Unterhaltszuschuss der Vikare.

2. § 1 a wird § 2 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte „Bundes- und Landesrecht“ ersetzt durch das Wort „Bundesrecht“.
- b) Die Worte „in Bund und Ländern jeweils“ werden ersetzt durch die Worte „des Bundes“.

3. § 2 wird aufgehoben.

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 5 Kirchliche Besoldungsordnung**

(1) Pfarrer und Ordinierte im Kirchenbeamtenverhältnis erhalten das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 13.

(2) Abweichend von Absatz 1 erhalten

- a) Inhaber von hervorgehobenen und nach Besoldungsgruppe A 13 bewerteten Stellen, bei denen eine Beförderung erfolgen kann, das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14,
- b) Inhaber von Superintendentenstellen das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14,
- c) Oberkirchenräte das Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 15 bzw. A 16,
- d) der Landesbischof das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 4.

(3) Das Nähere zur Bewertung hervorgehobener Stellen und der Stellen, bei denen eine Beförderung erfolgen kann, wird durch Verordnung des Landeskirchenrates (Kirchliche Besoldungsordnung) bestimmt.

(4) Die Grundgehaltssätze der Besoldungsgruppen richten sich nach einem Vomhundertsatz (Bemessungssatz) in Höhe von 95 v. H. der Bundesbesoldungsordnungen A und B.

(5) Abweichend von Absatz 4 wird der Unterhaltszuschuss der Vikare auf den Prozentsatz festgelegt, den kirchliche Angestellte erhalten.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Besoldungsberechtigten, die in die Besoldungsgruppe A 13 eingestuft sind, steigt das Grundgehalt nach weiteren vier Jahren, frühestens aber mit Vollendung des 58. Lebensjahres, um eine weitere Stufe.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Besoldungsberechtigte verbleibt in seiner bisherigen Stufe, solange er wegen des Verdachts einer Amtspflichtverletzung vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren nicht zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Dienstverhältnis nicht durch Entlassung auf Antrag oder infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so regelt sich das Aufsteigen im Zeitraum seiner vorläufigen Dienstenthebung nach Absatz 2.“

6. Nach § 6 werden folgende §§ 6 a bis 6 c eingefügt:

### **„§ 6 a Zulagen**

(1) Für herausgehobene Funktionen können durch Verordnung des Landeskirchenrates Amtszulagen und Stellenzulagen vorgesehen werden.

(2) Die Amtszulagen sind ruhegehaltfähig. Sie gelten als Bestandteil des Grundgehalts.

(3) Die Stellenzulagen dürfen nur für die Dauer der Wahrnehmung der herausgehobenen Funktionen gewährt werden. Sie sind widerruflich und nicht ruhegehaltfähig. Wird dem

Pfarrer oder dem Ordinierten im Kirchenbeamtenverhältnis vorübergehend im dienstlichen Interesse eine andere Funktion übertragen, wird für die Dauer ihrer Wahrnehmung die Stellenzulage weiter gewährt. Daneben wird eine Stellenzulage für diese andere Funktion nur in Höhe des Mehrbetrages gewährt. Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzung nach Satz 2 trifft das Kollegium des Kirchenamtes.

(4) Werden dem Besoldungsberechtigten die Aufgaben eines höherwertigen Amtes vorübergehend vertretungsweise übertragen und hat die Vertretung länger als drei Monate gedauert, erhält er nach Ablauf dieser Frist eine persönliche Zulage für den letzten Kalendermonat der Frist und für jeden folgenden vollen Kalendermonat der weiteren Vertretung.

(5) Die persönliche Zulage wird unter Anrechnung einer etwaigen Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe gewährt, der das höherwertige Amt zugeordnet wird.

### **§ 6 b Wahrung des Besitzstandes**

(1) Wird eine besonders hervorgehobene Stelle wegen Veränderung der Verhältnisse zurückgestuft und verringern sich die Dienstbezüge dadurch insgesamt, wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den bisherigen und den sich aufgrund der Neubewertung der Stelle ergebenden Dienstbezügen gewährt. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um den Erhöhungsbetrag.

(2) Wird dem Stelleninhaber auf seinen Antrag eine andere Stelle mit niedrigerem Grundgehalt verliehen, so behält er das bisherige Grundgehalt, wenn er

- a) mindestens zehn Jahre lang bereits Bezüge dieser Besoldungsgruppe erhalten und das fünfundfünfzigste Lebensjahr vollendet hat oder
- b) seit dem Dienstantritt auf der bisherigen Stelle in seiner Dienstfähigkeit erheblich beeinträchtigt ist.

Dies gilt entsprechend, wenn im Ergebnis einer Prüfung nach zehnjähriger Dienstzeit auf der Stelle ein Wechsel in eine andere Stelle geraten erschien.

### **§ 6 c Besoldung bei befristeter Übertragung von Ämtern**

Besoldungsempfänger, denen eine Stelle für einen befristeten Zeitraum übertragen ist, erhalten die Besoldung aus dieser Stelle nur bis zum Ende der Amtszeit. Wird der Dienst in einer befristet übertragenen Stelle vorzeitig aus in § 6 b Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b) genannten Gründen beendet, erhält der Besoldungsempfänger das Grundgehalt aus dieser Stelle bis zum Ende der ursprünglich vorgesehenen Amtszeit.“

7. § 8 Satz 1 und § 9 Satz 1 werden wie folgt geändert:

Die Worte „des Landes Thüringen“ werden ersetzt durch die Worte „des Bundes“.

8. § 10 wird aufgehoben.

9. § 11 wird § 10 und wie folgt gefasst:

### **„§ 10 Aufwandsentschädigungen**

Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit aus dienstlicher Veranlassung finanzielle Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Besoldungsberechtigten nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel zur Verfügung stellt. Aufwandsentschädigungen in festen Beträgen sind nur zulässig, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte oder tatsächlicher Erhebungen nachvollziehbar ist, dass und in welcher Höhe dienstbezogene finanzielle Aufwendungen typischerweise entstehen. Das Nähere wird durch Verordnung des Landeskirchenrates geregelt.“

10. § 12 wird aufgehoben.

11. Die §§ 12 a und 13 werden zu §§ 11 und 12.

12. § 13 a wird zu § 13 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „und Pfarrerinnen“ gestrichen.

13. Es wird ein neuer § 13 a eingefügt:

### **„§ 13 a Sprachregelung**

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.“

## **Artikel 2 Überleitungsbestimmungen**

### **§ 1 Grundgehaltssätze**

Die Grundgehaltssätze richten sich abweichend von § 5 Abs. 4 bis zum Erreichen des dort genannten Bemessungssatzes nach dem für das Beitrittsgebiet durch die jeweils geltende Bundes-Besoldungsübergangsverordnung festgelegten und um fünf Prozentpunkte abgeminderten Vomhundertsatz.

### **§ 2 Ausgleichszulagen**

(1) Verringern sich durch dieses Kirchengesetz die Dienstbezüge, weil Zulagen wegfallen oder geändert werden, wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen und der neuen Zulage, bei Wegfall der Zulage in Höhe der bisherigen Zulage gewährt, soweit und solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Zulage weiterhin erfüllt wären. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um den Erhöhungsbetrag.

(2) Verändern sich durch dieses Kirchengesetz die Dienstbezüge aufgrund veränderter Zuordnung zu Besoldungsgruppen und damit verbundener Veränderung von Amts- oder Stellenzu-

lagen und verringern sich die Dienstbezüge dadurch insgesamt, wird eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der Höhe der bisherigen und der neuen Dienstbezüge unter Einbeziehung der Zulagen gewährt, soweit und solange die bisherigen Anspruchsvoraussetzungen für die Gewährung der Dienstbezüge weiterhin erfüllt wären. Die Ausgleichszulage vermindert sich bei jeder Erhöhung der Dienstbezüge um den Erhöhungsbetrag.

(3) Die Ausgleichszulagen sind ruhegehaltfähig, soweit sie ruhegehaltfähige Dienstbezüge ausgleichen.

### **Artikel 3** **In-Kraft-Treten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt für die in § 1 Abs. 1 genannten Besoldungsberechtigten Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Festsetzung der Besoldung der Pfarrer und Pfarrvikare sowie der Mitglieder des Landeskirchenrates und Beamten der Landeskirchlichen Verwaltung vom 22. März 1997 (ABl. ELKTh S. 111 und S. 150) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 30. Oktober 1999 (ABl. ELKTh S. 226) außer Kraft.

Eisenach, den .....  
(4211)

Die Landessynode  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche  
in Thüringen

Steffen Herbst  
Präsident

Dr. Christoph Kähler  
Landesbischof